



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Postsportverein Dresden e. V.  
Geschäftsstelle  
Heinrich-Zille-Straße 18  
01219 Dresden

Landeshauptstadt  
Dresden

EB Sportstätten Dresden

Kaufmännischer Bereich

Ihre Zeichen	Unser Zeichen 152	Es informiert Sie Frau Prast	Zimmer I/103	Telefon (0351) 4881627	E-Mail nprast@dresden.de	Datum 04.03.2015
--------------	----------------------	---------------------------------	-----------------	---------------------------	-----------------------------	---------------------

### Genehmigung zur Nutzung einer Schulsportanlage

Die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden, erlässt in Bezugnahme auf Ihren Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs folgende

#### Genehmigung.

1. Die nachstehend aufgeführte Schulsportanlage darf wie folgt zum Zweck des Übungsbetriebes genutzt werden:

<b>Nutzungszeitraum</b>	<b>ab 12.03.2015</b>
<b>Nutzungstag</b>	<b>Do; von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr</b>
	<b>Benutzungszeit enthält Umkleiden und Duschen</b>
Belegungsart	wöchentliche Übungsbelegung
Einheit	Einheit 1
Sportart	Volleyball
Belegungsmodus	Schlüsselverantwortung
<b>Schulsportanlage</b>	<b>TH Hans-Erlwein-Gymnasium</b>
Anschrift	Eibenstocker Straße 30
Sporthallenmaße	45 m x 27 m = 1215 m <sup>2</sup>
Nutzungsentgelt	80,00 € EUR/Stunde (entspricht 100%)
Buchungsnummer	2015/01692
<b>Hausmeisterservice</b>	<b>0173 5999 286</b>
<b>Bemerkung:</b>	Übungsbelegung mit Feriennutzug (ohne Weihnachts- und Sommerferien)

#### Unter besonderer Beachtung von Ordnung und Sauberkeit und Eintragung in das Hallenbuch!

- Für die Nutzung der Sportanlage fallen Gebühren gemäß der Sportstätten- und Bädergebührensatzung in Ihrer jeweils gültigen Fassung an. Diese Gebühren haben Sie zu tragen. Sie erhalten einen Zuschuss, der in Gestalt des zu entrichtenden Selbstkostenbeitrages ergeht und durch separaten Bescheid halbjährlich erhoben wird. Nicht genutzte Beleg- und Nutzungszeiten bleiben bei der Berechnung nur unberücksichtigt, wenn diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden angezeigt werden. Der entsprechende Nachweis obliegt dem Nutzer/der Nutzerin (gemäß Punkt 5.1.2.5 Abs. 8 der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sports vom 30.04.2009).
- Werden im Rahmen der genehmigten Nutzungszeiten Eintrittsgelder erhoben, so werden 10% der erzielten Einnahmen als Gebühr festgesetzt. Deren Abrechnung hat bis spätestens 10 Tage nach Veranstaltungsende oder Ende der einnahmerelevanten Nutzungseinheit schriftlich gegenüber dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden zu erfolgen.
- Folgende Auflagen werden festgesetzt:

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
Konto 3120000450  
BLZ 850 503 00  
IBAN: DE43 8505 0300 3120 0004 50  
BIC: OSDDDE81XXX  
Ust-Nr: 203/144/02775  
Ust-ID: DE 140 135 127

Sitz:  
Freiberger Str. 31 - 01067 Dresden

Kontakt:  
Telefon +49 351 4881611  
Telefax +49 351 4881613  
E-Mail sport@dresden.de  
Internet www.dresden.de/sport

Für Behinderte: Aufzug

Sie erreichen uns über die Haltestellen:  
Straßenbahn Linie 7,10,12, S-Bahn S1, S2  
Öffnungszeiten:  
Mo-Fr 09:00 -12:00 Uhr  
Mo 13:00 - 16:00 Uhr  
Di und Do 13:00 - 18:00 Uhr  
Kein Zugang für elektronisch signierte  
und verschlüsselte Dokumente.

- 4.1 Der Nutzer ist verpflichtet, die jeweilige Hallenordnung einzuhalten.
- 4.2 Vor erstmaliger Nutzung ist mit dem zuständigen Hausmeisterservice (**mind. 14 Tage vor Beginn**) bezüglich des Schließdienstes und Einweisung Kontakt aufzunehmen. Der Nutzer mit dem Belegungsmodus „Schlüsselverantwortung“ erhält einen Schlüssel gegen Unterschrift vom zuständigen Hausmeister/Objektverantwortlichen vor Ort. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Vertragsgeber schriftlich anzuzeigen. Die Kosten der Wiederbeschaffung trägt der Empfänger.
- 4.3 **Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Schulgrundstück ist untersagt.** Bei Zuwiderhandlung haftet der Fahrzeughalter.
- 4.4 **Der Verantwortliche der Sportgruppe hat als erster die Sportanlage zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nach dem er sich überzeugt hat, dass Ordnung und Sicherheit gegeben ist. Jede Nutzung der Sportanlage ist im Hallennutzungsbuch festzuhalten. Beschädigungen oder Vorkommnisse sind zu vermerken. Keine Eintragung zählt als Nichtnutzung.**
- 4.5 Bei der Nutzung der Schulsportanlage ist unbedingt geeignetes Schuhwerk zu verwenden. Es dürfen keine Schuhe mit Abrieb oder schwarzer Sohle getragen werden. Die Benutzung von Haftmitteln, z. B. Baumwachs, Wachs oder Gleichartiges ist unzulässig. Verunreinigungen aller Art, sind sofort zu beseitigen. Sollte hiergegen verstoßen werden, so können die aus einer notwendigen zusätzlichen Reinigung verursachten Kosten in Rechnung gestellt werden.
- 4.6 Die Benutzungszeit, die Umkleiden und Duschen enthält, ist in der Genehmigung festgelegt. Die Schulsportanlage sowie das gesamte Schulgelände sind nach Beendigung des Trainings oder der Veranstaltung unverzüglich zu verlassen.
- 4.7 **Das Rauchen ist in allen Schulgebäuden einschließlich der dazugehörigen Nebenbereiche, im gesamten Komplex der Schulsporthalle sowie im gesamten Außengelände der Schule nicht gestattet.** Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer und offenem Licht.
- 4.8 Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in der Sporthalle untersagt.
- 4.9 Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsbestimmungen, können Nutzer vorübergehend oder auf Dauer von der Nutzung der städtischen Sportanlagen ausgeschlossen werden. Der Winterdienst auf dem Schulgrundstück wird montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr durch die Vermieterin erbracht.
- 4.10 Für die Gewährleistung des Winterdienstes außerhalb der vorgenannten Zeiten auf den Wegen zum Mietobjekt innerhalb des Schulgrundstückes, während der Nutzung durch den Mieter, ist der Mieter zuständig. Der Mieter hat die Vermieterin von allen Ansprüchen aus einer Vernachlässigung dieser Verpflichtung freizuhalten.
- 4.11 **Für die Erste-Hilfe-Versorgung einschließlich Erste-Hilfe-Verbandskasten hat der Nutzer selbst zu sorgen.**

#### **Begründung**

Gemäß § 1 Abs. 2 und 3 Sportstätten- und Bädergebührensatzung und § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden sachlich und örtlich zuständig und kann Gebühren für die außerschulische Nutzung aller Schulsportanlagen erheben.

Der Bescheid kann nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG unter dem Vorbehalt des teilweisen oder vollumfänglichen Widerrufs ergehen. Nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG können ferner Auflagen erteilt werden.

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach Anlage 1 der Sportstätten- und Bädergebührensatzung.

Die Festsetzung der Höhe des Selbstkostenbeitrages (SKB) erfolgt nach Anlage 1 der Sportförderrichtlinie auf der Grundlage der jährlichen Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS / KSB und der jeweils gültigen Gebührentarife der Sportstätten- und Bädergebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Im Auftrag



Prast  
Zentrale Servicestelle EB S



Dresden.  
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Postsportverein Dresden e. V.  
Geschäftsstelle  
Enderstraße 94  
01277 Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Eigenbetrieb Sportstätten Dresden  
Kaufmännischer Bereich

Ihre Zeichen	Unser Zeichen 1.52	Es informiert Sie Herr Walther	Zimmer 1/104	Telefon 0351 4881626	E-Mail mwalth@dressden.de	Datum 18.11.2016
--------------	-----------------------	-----------------------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------	---------------------

**Genehmigung zur Nutzung einer Schulsportanlage**  
im Namen und im Auftrag des Schulverwaltungsamtes der Landeshauptstadt Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden, erlässt in Bezugnahme auf Ihren Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs folgende

**Genehmigung.**

1. Die nachstehend aufgeführte Schulsportanlage darf wie folgt zum Zweck des Übungsbetriebes genutzt werden:

<b>Nutzungszeitraum</b>	<b>ab 24.11.2016</b>
<b>Nutzungstag</b>	<b>Do; von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr</b>
	<b>Benutzungszeit enthält Umkleiden und Duschen</b>
Belegungsart	wöchentliche Übungsbelegung
Einheit	Einheit 2
Sportart	Volleyball
Belegungsmodus	Schlüsselverantwortung
<b>Schulsportanlage</b>	<b>TH Hans-Erlwein-Gymnasium</b>
Anschrift	Eibenstocker Straße 30
Sporthallenmaße	45 m x 27 m = 1215 m <sup>2</sup>
Nutzungsentgelt	80,00 € EUR/Stunde (entspricht 100%)
Buchungsnummer	2016/11917
<b>Bemerkung:</b>	Übungsbelegung mit Feriennutzung (ohne Weihnachts- und Sommerferien)

**Unter besonderer Beachtung von Ordnung und Sauberkeit und Eintragung in das Hallenbuch!**

2. Für die Nutzung der Sportanlage fallen Gebühren gemäß der Sportstätten- und Bädergebührensatzung in Ihrer jeweils gültigen Fassung an. Diese Gebühren haben Sie zu tragen. Sie erhalten einen Zuschuss, der in Gestalt des zu entrichtenden Selbstkostenbeitrages ergeht und durch separaten Bescheid halbjährlich erhoben wird. Nicht genutzte Beleg- und Nutzungszeiten bleiben bei der Berechnung nur unberücksichtigt, wenn diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden angezeigt werden. Der entsprechende Nachweis obliegt dem Nutzer/der Nutzerin (gemäß Punkt 5.1.2.5 Abs. 8 der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sports vom 30.04.2009).
3. Werden im Rahmen der genehmigten Nutzungszeiten Eintrittsgelder erhoben, so werden 10% der erzielten Einnahmen als Gebühr festgesetzt. Deren Abrechnung hat bis spätestens 10 Tage nach Veranstaltungsende oder Ende der einnahmereklevanten Nutzungseinheit schriftlich gegenüber dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden zu erfolgen.

Ostächsische Sparkasse Dresden

Konto 3120000450

BLZ 850 503 00

IBAN: DE43 8505 0300 3120 0004 50

BIC: OSDDDE81XXX

Jst.-Nr: 203/144/02775

Ust.-ID: DE 140 135 127

Sitz:

Freiberger Str. 31 · 01067 Dresden

Kontakt:

Telefon +49 351 4881611

Telefax +49 351 4881613

E-Mail sport@dresden.de

Internet www.dresden.de/sport

Sie erreichen uns über die Haltestellen

Straßenbahn Linie 7,10,12, S-Bahn S1, S2

Öffnungszeiten:

Mo und Fr 09:00 - 12:00 Uhr

Di und Do 13:00 - 16:00 Uhr

Mittwoch nach Vereinbarung

Für Menschen mit Behinderung:

Aufzug

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.

## 4. Folgende Auflagen werden festgesetzt:

- 4.1 Der Nutzer ist verpflichtet, die jeweilige Hallenordnung einzuhalten.
- 4.2 Vor erstmaliger Nutzung ist mit dem zuständigen Hausmeisterservice (**mind. 14 Tage vor Beginn**) bezüglich des Schließdienstes und Einweisung Kontakt aufzunehmen. Der Nutzer mit dem Belegungsmodus „Schlüsselverantwortung“ erhält einen Schlüssel gegen Unterschrift vom zuständigen Hausmeister/Objektverantwortlichen vor Ort. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Vertragsgeber schriftlich anzuzeigen. Die Kosten der Wiederbeschaffung trägt der Empfänger.
- 4.3 **Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Schulgrundstück ist untersagt.** Bei Zuwiderhandlung haftet der Fahrzeughalter.
- 4.4 **Der Verantwortliche der Sportgruppe hat als erster die Sportanlage zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nach dem er sich überzeugt hat, dass Ordnung und Sicherheit gegeben ist. Jede Nutzung der Sportanlage ist im Hallennutzungsbuch festzuhalten. Beschädigungen oder Vorkommnisse sind zu vermerken. Keine Eintragung zählt als Nichtnutzung.**
- 4.5 Bei der Nutzung der Schulsportanlage ist unbedingt geeignetes Schuhwerk zu verwenden. Es dürfen keine Schuhe mit Abrieb oder schwarzer Sohle getragen werden. Die Benutzung von Haftmitteln, z. B. Baumwachs, Wachs oder Gleichartiges ist unzulässig. Verunreinigungen aller Art, sind sofort zu beseitigen. Sollte hiergegen verstoßen werden, so können die aus einer notwendigen zusätzlichen Reinigung verursachten Kosten in Rechnung gestellt werden.
- 4.6 Die Benutzungszeit, die Umkleiden und Duschen enthält, ist in der Genehmigung festgelegt. Die Schulsportanlage sowie das gesamte Schulgelände sind nach Beendigung des Trainings oder der Veranstaltung unverzüglich zu verlassen.
- 4.7 **Das Rauchen und der Konsum von Alkohol ist in allen Schulgebäuden einschließlich der dazugehörigen Nebenbereiche, im gesamten Komplex der Schulsporthalle sowie im gesamten Außengelände der Schule nicht gestattet.** Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer und offenem Licht.
- 4.8 Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in der Sporthalle untersagt.
- 4.9 Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsbestimmungen, können Nutzer vorübergehend oder auf Dauer von der Nutzung der städtischen Sportanlagen ausgeschlossen werden. Der Winterdienst auf dem Schulgrundstück wird montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr durch die Vermieterin erbracht.
- 4.10 Für die Gewährleistung des Winterdienstes außerhalb der vorgenannten Zeiten auf den Wegen zum Mietobjekt innerhalb des Schulgrundstückes, während der Nutzung durch den Mieter, ist der Mieter zuständig. Der Mieter hat die Vermieterin von allen Ansprüchen aus einer Vernachlässigung dieser Verpflichtung freizuhalten.
- 4.11 **Für die Erste-Hilfe-Versorgung einschließlich Erste-Hilfe-Verbandskasten hat der Nutzer selbst zu sorgen.**

**Begründung**

Gemäß § 1 Abs. 2 und 3 Sportstätten- und Bädergebührensatzung und § 3 Abs. 1 Nr. 1

i. V. m. § 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden sachlich und örtlich zuständig und kann Gebühren für die außerschulische Nutzung aller Schulsportanlagen erheben.

Der Bescheid kann nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG unter dem Vorbehalt des teilweisen oder vollumfänglichen Widerrufs ergehen.

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG können ferner Auflagen erteilt werden.

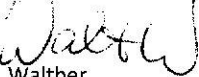
Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach Anlage 1 der Sportstätten- und Bädergebührensatzung.

Die Festsetzung der Höhe des Selbstkostenbeitrages (SKB) erfolgt nach Anlage 1 der Sportförderrichtlinie auf der Grundlage der jährlichen Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS / KSB und der jeweils gültigen Gebührentarife der Sportstätten- und Bädergebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Mit freundlichen Grüßen



Walther

Zentrale Servicestelle EB Servicestelle